

14497/AB
Bundesministerium vom 04.07.2023 zu 14981/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.339.192

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14981/J-NR/2023

Wien, am 4. Juli 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. Mai 2023 unter der Nr. **14981/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Politische Einflussnahme auf Strafverfahren?“ gerichtet.

Vorauszuschicken ist, dass sich die Beantwortung der Anfrage an den verfassungs- und einfachgesetzlichen Grenzen des Interpellationsrechtes orientieren muss, zu denen insbesondere die verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und des subjektiven Grundrechts auf Datenschutz sowie die Verpflichtung zur Wahrung der Rechte der Betroffenen nach der Strafprozessordnung und der Bestimmungen über die Akteneinsicht zählen. Weiters können Fragen zu Detailinhalten eines anhängigen, nicht öffentlichen (§ 12 StPO) Ermittlungsverfahrens auch dann nicht beantwortet werden, wenn dadurch laufende Ermittlungen gefährdet werden könnten oder wenn der interne Entscheidungsfindungsprozess noch nicht abgeschlossen ist. In diesem Rahmen ist das Bundesministerium für Justiz regelmäßig bestrebt, entsprechend Auskunft zu erteilen, so auch bei der Beantwortung der in der Anfrage zitierten Voranfragen.

In Bezug auf die gegenständliche Anfrage, die auf aktuelle Informationen zu zumindest 14 Verfahren bzw. Verfahrenskomplexen und damit zusammenhängenden

Verfahrenssträngen abzielt, kann eine an der bislang geübten Praxis orientierte Beantwortungstiefe mit vertretbarem Aufwand nicht geleistet werden. Allein, um einen aktuellen Informationsstand zu allen einzelnen Fragepunkten zu erhalten, auf dessen Basis erst die erforderliche verantwortungsvolle Auseinandersetzung mit den Grenzen des Interpellationsrechtes vorgenommen und die konkrete Antwort formuliert werden kann, wäre ein Berichts- und Bearbeitungsaufwand erforderlich, der die betroffenen Staatsanwaltschaften (insbesondere die hauptbetroffene WKStA) und Oberstaatsanwaltschaften, aber auch die für die Fachaufsicht zuständige Abteilung des Bundesministeriums für Justiz in einem nicht zu verantwortenden Ausmaß belasten würde.

Es wird daher um Verständnis ersucht, dass diese Anfrage mit Blick auf den faktisch nicht zu bewältigenden Verwaltungsaufwand restriktiver beantwortet werden muss, als dies teilweise bei den Voranfragen (mit einem Bruchteil dieses Anfrageumfangs) gehandhabt wurde.

Im Einzelnen wird diese Anfrage nach den vorliegenden Informationen und nach Maßgabe der dargelegten Grenzen wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- 1. Wurde bzw. wird aktuell in Österreich ein Ermittlungsverfahren gegen **Jan Marsalek** geführt?
 - a. Wenn ja, seit wann?
 - b. Wenn ja, aufgrund einer Anzeige oder von Amts wegen aufgrund welcher Verdachtslage?
 - c. Wenn ja, von welcher Staatsanwaltschaft warum?
 - d. Wenn ja, aufgrund des Verdachts des Begehens welcher Straftaten?
 - e. Wenn ja, gibt es hier akkordierte Ermittlungen mit der Staatsanwaltschaft in München?
 - i. Wenn nein, wie hat sich diese Zusammenarbeit bisher dargestellt?
 - f. Wenn nein, warum nicht?
- 2. Wurde bzw. wird aktuell in Österreich ein Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit **Jan Marsalek** (wie z.B. Verletzung des Amtsgeheimnisses, Bestechung, Bestechlichkeit, Untreue,...) geführt?
 - a. Wenn ja, seit wann?
 - b. Wenn ja, aufgrund einer Anzeige oder von Amts wegen aufgrund welcher Verdachtslage?
 - c. Wenn ja, von welcher Staatsanwaltschaft warum?
 - d. Wenn ja, aufgrund des Verdachts des Begehens welcher Straftaten?

- e. Wenn ja, gibt es hier akkordierte Ermittlungen mit der Staatsanwaltschaft in München?
 - i. Wenn nein, wie stellen sich diese Ermittlungen dar?
 - f. Wenn nein, warum nicht?
- 3. Wurden irgendwelche Maßnahmen gesetzt, um zu ermitteln, wo sich Marsalek befindet?
 - a. Wenn ja, welche wann?
 - b. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- 4. Gibt es sonstige Ermittlungen iZm Wirecard in Österreich?
 - a. Wenn ja, von welcher Staatsanwaltschaft werden diese geführt?
 - b. Wenn ja, aufgrund welcher Delikte?
- 5. Gibt es iZm Jan Marsalek bzw. Wirecard akkordierte Ermittlungen mit der Staatsanwaltschaft in München?
 - a. Wenn nein, wie stellen sich diese Ermittlungen dar?

Das von der zuständigen Staatsanwaltschaft am 30. Juni 2020 eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen Jan Marsalek ist noch anhängig. Weitere Einzelheiten können aus den eingangs erwähnten Gründen, insbesondere zur Vermeidung einer Gefährdung der noch laufenden Ermittlungen, nicht bekanntgeben werden.

Zur Frage 6:

- Welche Verfahrensstränge im **Eurofighter-Komplex** sind aktuell noch offen?
 - a. Wurden alle Verfahrensstränge iZm der Anschaffung der Eurofighter gegen Airbus bereits eingestellt?
 - i. Wenn ja, wann?
 - ii. Wenn nein, welchen Verlauf nahmen die Verfahrensstränge und was ist der Stand der Verfahren?
 - b. Welchen Verlauf nahm das Verfahren zur Causa Inducon zu Hubert Hödl/Sigi Wolf?
 - i. Wird sonst noch iZm Eurofighter gegen Sigi Wolf ermittelt?
 - 1. Wenn ja, inwiefern seit wann?
 - ii. In wie vielen Causen wird Sigi Wolf generell als Beschuldigter geführt?
 - iii. In wie vielen Causen wird Sigi Wolf generell als Verdächtiger geführt?
 - c. Welchen Verlauf nahm das Verfahren zur Causa Vector Aerospace zu Walter Schön und Alfred Plattner?
 - d. Sind Verfahrensstränge bereits verjährt?
 - i. Wenn ja, welche?

Alle Ermittlungsverfahren gegen Airbus sind beendet.

Im Eurofighter-Komplex war eine mögliche Verjährung regelmäßig Gegenstand der Prüfung und zumindest in Einzelfällen (mit) ein Grund für die Verfahrenseinstellung.

Die Beantwortung der weiteren Unterfragen ist aus den eingangs genannten Gründen nicht möglich.

Zur Frage 7:

- *In welchem Verfahrenstand befindet sich das Verfahren 6 St 10/18g zu Kloibmüller u.a.?*
 - a. Wie viele Verfahrensstränge sind noch offen?
 - b. Wurden bereits Verfahrensstränge eingestellt?
 - i. Wenn ja welche wann?
 - ii. Wenn ja, wurden Verfahrensstränge aufgrund von Verjährung eingestellt?
 - 1. Wenn ja, welche?

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren ist beendet, wobei Verjährung nicht der Grund der Einstellung war. Die Einstellungsbegründung wurde im August 2019 gemäß § 35a StAG in der Ediktsdatei veröffentlicht.

Zur Frage 8:

- *Laut Anfragebeantwortung vom 25. April 2022 (https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/AB/9745/imfname_1440820.pdf) von Ihnen lag ein übereinstimmendes Berichtsvorhaben zur Causa "Leak des Soteria-Berichts aus dem BVT" vor. Was passierte seitdem?*
 - a. Gab es eine Anklage?
 - i. wenn ja, wann?
 - b. Wurde das Verfahren eingestellt?
 - i. wenn ja, wann?
 - c. Wie ging das Verfahren aus?

Das Verfahren gegen einen namentlich bekannten Beschuldigten wurde am 14. September 2022 gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt, jenes gegen unbekannte Täter abgebrochen.

Zur Frage 9 a), b) und d):

- *Wurde bzw. wird gegen Dmytro Firtash ein Ermittlungsverfahren geführt?*
 - a. Wenn ja, wegen welcher Delikte?

- b. Wenn ja, welchen Verlauf nahm das Verfahren bis zur Anfragebeantwortung?*
- d. Sind Verfahrensstränge bereits verjährt?*
- i. Wenn ja, welche wann?*

Eine Beantwortung der Unterfragen a), b) und d) ist aus den eingangs genannten Gründen nicht möglich.

Zu den Fragen 9 c) und 10:

- *9. Wurde bzw. wird gegen **Dmytro Firtash** ein Ermittlungsverfahren geführt?*
 - c. Aus welchem Grund wurde dieser nach wie vor nicht an die USA ausgeliefert?*
- *10. Ende 2021 stand eine Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag noch aus (https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/AB/8273/imfname_1088352.pdf).*
 - Welchen Verlauf nahm das Verfahren in der Folge?*

Eine Auslieferung an die Vereinigten Staaten von Amerika ist bislang nicht möglich, weil das Oberlandesgericht Wien dem Rechtsmittel des Betroffenen gegen die Abweisung des Antrags auf Wiederaufnahme des Auslieferungsverfahren Folge gegeben und die Wiederaufnahme des Auslieferungsverfahrens in erster Instanz angeordnet hat.

Zur Frage 11:

- *Wann entschied der OGH in welchem Sinne?*

Der Oberste Gerichtshof ist im jetzigen Verfahrensstadium in der Auslieferungssache nicht befasst – die letztinstanzliche Entscheidung über die Wiederaufnahme des Auslieferungsverfahrens lag beim Oberlandesgericht Wien.

Zu den Fragen 12, 13, 16 und 20 sowie 25 und 26:

- *12. Wurde bzw. wird gegen **Martin Ho** in Österreich ein Ermittlungsverfahren geführt?*
 - a. Wenn ja, wegen welcher Delikte?*
 - b. Wenn ja, welchen Verlauf nahm das Verfahren bis zur Anfragebeantwortung?*
 - c. Wenn ja, welche Staatsanwaltschaft ist dafür zuständig?*
 - d. Gibt es abseits der Ermittlungen wegen des mutmaßlichen Betrugs iZm Coronahilfsgeldern, Ermittlungen zu anderen Delikten?*
 - i. Wenn ja, welche sind das?*
 - e. In welchem Verfahrensstand befinden sich diese?*
 - f. Sind Verfahrensstränge bereits verjährt?*
 - i. Wenn ja, welche wann?*
- *13. Wurde bzw. wird gegen **Gert Schmid** ein Ermittlungsverfahren geführt?*

- a. Wenn ja, wegen welcher Delikte?
- b. Wenn ja, welchen Verlauf nahm das Verfahren bis zur Anfragebeantwortung?
- c. Wenn ja, welche Staatsanwaltschaft ist zuständig?
- d. In welchem Verfahrensstand befinden sich diese?
- e. Sind Verfahrensstränge bereits verjährt?
 - i. Wenn ja, welche wann?
- 16. Wurde bzw. wird gegen **Franz Wohlfahrt** ein Ermittlungsverfahren geführt?
 - a. Wenn ja, wegen welcher Delikte?
 - b. Wenn ja, in welchem Verfahrensstand befinden sich diese?
 - c. Wenn nein, wurden Verfahren gegen ihn eingestellt?
 - i. Wenn ja, warum?
 - ii. Wenn ja, wurde die Einstellungsgrundung veröffentlicht?
 - d. Sind Verfahrensstränge bereits verjährt?
 - i. Wenn ja, welche?
- 20. Gegen wen wurde in berichtspflichtigen Verfahren seit 1.1.2018 ermittelt wegen des Verdachts der Begehung welcher Straftat?
- 25. Wurde das Ermittlungsverfahren mittlerweile abgeschlossen?
 - a. Wenn ja, wann und zu welchem Schluss kam die StA?
 - b. Wenn ja, ist beabsichtigt, gegen einzelne oder mehrere der Beschuldigten Anklage zu erheben?
 - i. Wenn ja, gegen wen?
 - ii. Wenn ja, ist beabsichtigt, Anklage zu erheben?
 - c. Wenn ja, wurden die Ermittlungen in der Causa eingestellt und aus welchen präzisen Gründen?
 - d. Wenn ja, wurde die Einstellungsgrundung veröffentlicht?
 - i. Wenn ja, wann?
 - ii. Wenn ja, bis wann wird die Einstellungsgrundung öffentlich bleiben?
 - iii. Wenn nein, warum nicht?
 - iv. Wenn nein, für wann ist die Veröffentlichung geplant?
 - e. Wenn nein, wann kann mit dem Abschluss der Ermittlungen gerechnet werden?
- 26. In welchen Verfahren, die in den Fragen 1-19 bzw. in den **Antworten dazu genannt** wurden, kam es zu einer Einstellung der Ermittlungen?

Die Beantwortung dieser Fragen ist aus den eingangs genannten Gründen nicht möglich.

Zur Frage 14:

- Wurde bzw. wird gegen **Peter Weinzierl** ein Ermittlungsverfahren geführt?
 - a. Wenn ja, wegen welcher Delikte?

- b. Wenn ja, in welchem Verfahrensstand befinden sich diese?*
- c. Wurden bereits Ermittlungsverfahren gegen diesen eingestellt?*
 - i. Wenn ja, in welchen Causen?*
- d. Sind Verfahrensstränge bereits verjährt?*
 - i. Wenn ja, welche?*
- e. Gibt es aktuell Verfahrensstränge in der Causa Meinl, die noch nicht eingestellt wurden?*
 - i. Wenn ja, welche?*
- f. Wird gegen Julius Meinl V. aktuell ermittelt?*
 - i. Wenn ja, in welcher Causa?*
 - ii. Wenn ja, wegen welcher Delikte?*
 - iii. Sind Verfahrensstränge bereits verjährt?*
 - 1. Wenn ja, welche?*

Zur Unterfrage f) ist darauf hinzuweisen, dass das Stammverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Es sind keine Verfahrensstränge verjährt.

Über die Beantwortung der Voranfrage hinausgehende Informationen können aus den eingangs genannten Gründen nicht erteilt werden.

Zur Frage 15:

- Laut Medienberichten (<https://www.diepresse.com/6257292/wird-kurz-derfalschaussage-angeklagt>) liegt der Vorhabensbericht über den Strafantrag bzgl. der Falschaussage von Sebastian Kurz seit längerer Zeit im BMJ. Seit wann genau?
 - a. Wann wird über den Strafantrag entschieden?
 - b. Gab es schon eine Erklärung der OStA-Innsbruck dazu?
 - i. Wenn ja, wie sieht diese aus?
 - ii. Wenn ja, wann?
 - c. Gab es schon eine Erklärung der Sektion für Einzelstrafsachen dazu?
 - i. Wenn ja, wie sieht diese aus?
 - ii. Wenn ja, wann?

Der Bericht der Oberstaatsanwaltschaft in der bezughabenden Strafsache langte im März 2023 im Bundesministerium für Justiz ein. Nach Prüfung des staatsanwaltschaftlichen Vorhabens durch die Fachabteilung wird der Weisungsrat (der unabhängige und an keine Weisungen gebundene Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich) befasst.

Darüber hinaus kann aus den vorangestellten Gründen keine nähere Auskunft erteilt werden.

Zur Frage 17:

- Welchen Verlauf nahm das Verfahren **Götschober und Liederbuchaffäre** seit der Anfragebeantwortung 68/AB vom 20.12.2019:
https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/AB/68/imfname_776542.pdf?

Das anfragegegenständliche Ermittlungsverfahren wurde am 13. Jänner 2020 gemäß § 190 Z 2 StPO bzw. in Bezug auf ein weiteres Faktum gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt. Die Einstellungsbegründung wurde am 10. Februar 2020 gemäß § 35a StAG in der Ediktsdatei veröffentlicht.

Zur Frage 18:

- Welchen Verlauf nahm das Verfahren zum vermeintlichen "**Hackerangriff auf die ÖVP im Juli 2019**" seit der Anfragebeantwortung 2991 /AB vom 30.09.2020:
https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/AB/2991/imfname_839218.pdf?

Das Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter wurde am 12. Oktober 2020 gemäß § 197 Abs 1 und 2 StPO abgebrochen.

Zur Frage 19:

- Laut "Die Presse" betrachteten BVT-Beamte die Einleitung der **Ermittlungen** gegen die Muslimbruderschaft als **politisch motiviert** und zeigten Vorgesetzte an. Das Bundesamt für Korruptionsbekämpfung ermittelt in der Sache (<https://www.diepresse.com/5994967/muslimbruderschaft-anzeigen-im-bvt-gegen-vorgesetzte>). Was ist der Stand der Ermittlungen zur Zeit der Anfrage?
 - a. Welchen Verlauf nahm das Verfahren?
 - b. Wurden die Ermittlungen eingestellt?
 - i. Wenn, ja, wann warum?

Berichte über ein derartiges Verfahren liegen dem BMJ nicht vor.

Zu den Fragen 21 bis 24:

- 21. Wurden in den **Verfahren, die in den Fragen 1-19 bzw. in den Antworten dazu genannt wurden, Weisungen vom Ministerium oder der OStA Wien erteilt**?
 - a. Wenn ja, wann, von wem und mit welchem Inhalt?
- 22. Wurde in diesen Verfahren ein Vorhabensbericht der StA erstattet?

- a. Wenn ja, mit welchem Inhalt/Vorhaben?*
- 23. Wurde in der Causa eine Stellungnahme der OStA erstattet?
 - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt?*
- 24. Wurden Ihnen bzw. dem Ministerium der Vorhabensbericht und die Stellungnahme bereits vorgelegt?
 - a. Wenn ja: Wann wurden der Vorhabensbericht der StA und die Stellungnahme der OStA mit welchem Inhalt finalisiert?*

Im Zusammenhang mit den in den Fragen 6, 9 und 15 angesprochenen Verfahren hat das Bundesministerium für Justiz insgesamt vier Weisungen erteilt, davon betrafen zwei den Eurofighter-Komplex (Frage 6). Zum genauen Berichtsablauf und zum Inhalt der Weisungen des Bundesministeriums für Justiz ist auf den Weisungsbericht an den Nationalrat zu verweisen, weil diese Details erst nach rechtskräftigem Abschluss des bezughabenden Verfahrens bekanntgegeben werden können.

Zu den Fragen 27 bis 31:

- 27. Zu diesen Verfahren wiederum: Gemäß Erlass vom 21.9.2011 über die "Veröffentlichung von Einstellungsgrundlagen gemäß § 35a StAG in der Ediktsdatei" unterliegen der Veröffentlichung nach § 35a StAG grundsätzlich "Entscheidungen über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach den §§ 190 bis 192 StPO und den Rücktritt von der Verfolgung nach den §§ 198 ff. oder §§ 209a f. StPO in Verfahren, die der Berichtspflicht nach § 8a Abs 1. StAG unterstehen. Die Staatsanwaltschaften haben daher der Oberstaatsanwaltschaft (§ 8 Abs. 1 StAG) und diese dem Bundesministerium für Justiz (§ 8a Abs 1 StAG- überregionaler Charakter und bundesweit einheitliche Rechtsanwendung) über das Vorhaben der Veröffentlichung zu berichten, wobei die Oberstaatsanwaltschaft zu erklären haben wird, ob sie eine Veröffentlichung anzuordnen gedenkt." Haben die Staatsanwaltschaften in den in der Antwort zu Frage 26 genannten Fällen entsprechend dieses Erlasses über das Vorhaben der Veröffentlichung berichtet?
 - a. In welchen Fällen nicht und aus welchem Grund jeweils nicht?*
 - b. In welchen dieser Fälle wurde dies von welcher OStA bemängelt?*
 - c. In welchen dieser Fälle wurde dies von welcher OStA nicht bemängelt?*
 - i. Warum nicht?*
- 28. Wie war die Reaktion der OStA auf das erklärte Vorhaben der Veröffentlichung? Bitte um Listung nach Verfahren.
 - a. In welchen Verfahren untersagte welche OStA wann die vorgehante Veröffentlichung?*

b. In welchen Verfahren ordnete welche OStA wann die vorgehabte Veröffentlichung an?

- *29. In welchen dieser Verfahren wiederum kam es wann zu einer Veröffentlichung der Einstellungsbegründung gemäß § 35 a StAG?*
 - a. Warum wurde die Einstellungsbegründung nicht früher veröffentlicht?
 - b. Wer hat sich dennoch davor wann gegen die Veröffentlichung ausgesprochen?
- *30. In welchen Verfahren kam es nicht zu einer Veröffentlichung der Einstellungsbegründung?*
 - a. Warum nicht?
 - b. Wer hat sich wann gegen die Veröffentlichung ausgesprochen?
 - c. Wer entschied jeweils wann gegen die Veröffentlichung?
- *31. In welchen Verfahren kam es wann zu einer Anordnung bzw. Weisung vom BMJ oder welcher OStA an die untergebene StA, die Einstellungsbegründung zu veröffentlichen?*

Zu den Gründen für eine Veröffentlichung von Einstellungsbegründungen nach § 35a StAG ist vorweg grundsätzlich festzuhalten:

Gemäß § 35a Abs 1 StAG sind nach Maßgabe der personellen und technischen Voraussetzungen die Bestimmung des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof, BGBl Nr 328/1968 und des Gerichtsorganisationsgesetzes, BGBl Nr 217/1896 über die allgemeine Zugänglichkeit von Entscheidungen auch auf Entscheidungen der Staatsanwaltschaften über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach dem 10. und 11. Hauptstück der StPO, soweit sie von besonderem öffentlichen Interesse sind oder besondere für die Beurteilung gleichgelagerter Verfahren bedeutsame rechtliche Ausführungen beinhalten, sinngemäß anzuwenden. Eine Veröffentlichung hat in der Ediktsdatei zu erfolgen und ist durch die Oberstaatsanwaltschaft anzuhören.

Der Begriff des besonderen öffentlichen Interesses wird im StAG nicht nur in § 35a Abs 1 erster Satz StAG, sondern auch in § 8 Abs 1 StAG verwendet. Der Zweck dieser Bestimmungen und deren Adressatenkreis ist aber ein unterschiedlicher: Während sich § 8 StAG an die Staatsanwaltschaften richtet und eine Berichterstattung an die übergeordnete Oberstaatsanwaltschaft zwecks interner Kontrolle und Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Verfahrensablaufs in den dort bezeichneten Fällen von besonderem öffentlichen Interesse vorsieht, liegt der Zweck des § 35a StAG in einer Information der Öffentlichkeit über bestimmte staatsanwaltschaftliche Einstellungsentscheidungen „von besonderem öffentlichen Interesse“. Eine (automatische) Veröffentlichungspflicht der Einstellungsbegründung in all jenen Fällen, in denen eine Berichtspflicht gemäß § 8 Abs 1

StAG besteht, entspricht dabei weder dem Gesetzestext noch der Intention des Gesetzgebers.

Wie sich aus den ErlRV 918 BlgNR XXIV. GP, S 2 und S 17, ergibt, soll die Bestimmung der Erhöhung der Transparenz besonders bedeutender staatsanwaltschaftlicher Enderledigungen durch deren Veröffentlichung dienen, um dadurch ungerechtfertigter Kritik entgegenzutreten und das Vertrauen in die unbeeinflusste und unvoreingenommene Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane zu stärken.

Aus dem Erlass über die Veröffentlichung von Einstellungsbegründungen gemäß § 35a StAG vom 21. September 2011 ergibt sich des Weiteren, dass gegebenenfalls aus „verfahrenstatistischen Gründen“ mit einer Veröffentlichung von Teileinstellungen abzuwarten ist. Sinn der Regelung ist einerseits das Ermittlungsverfahren nicht zu gefährden und andererseits eine möglichst unbeeinflusste Verhandlungsführung und Entscheidung sowohl im Haupt- als auch im Rechtsmittelverfahren zu garantieren. Daher werden in der Regel Begründungen von miteinander in sachlichem Konnex stehenden (Teil-)Einstellungen erst nach rechtskräftigem Abschluss des gesamten Verfahrenskomplexes veröffentlicht.

Zu den gemäß § 35a StAG veröffentlichten Einstellungsbegründungen (samt den jeweiligen Veröffentlichungszeitpunkten) wird auf die allgemein zugängliche Ediktsdatei verwiesen, in der jene Einstellungsbegründungen, bei denen die Voraussetzungen des § 35a StAG vorlagen – auch jene in dem von der Anfrage angesprochenen Kontext – eingesehen werden können.

Überdies wird auf die Beantwortung der Fragen 7 und 17 sowie auf die 3-Jahres-Frist nach § 35a Abs 2 StAG.

Eine weitergehende Beantwortung in Bezug auf alle anfragegegenständlichen Verfahren, Verfahrenskomplexe und Verfahrensstränge ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Zu den Fragen 32 bis 35:

- *32. Wann wurde von Journalist:innen angefragt, ob bzw. wann es zur Veröffentlichung kam/kommt?*
- *33. Mit welcher Begründung wurden jeweils die Auskünfte durch wen verweigert?*
- *34. Wer entschied jeweils, dass diese Begründung gegeben werden soll?*
- *35. Wurde sogar ein Bescheid nach dem Auskunftspflichtgesetz von Seiten einer OStA verweigert?*

- a. Wenn ja, wann von welcher OStA mit welcher Begründung aufgrund der Entscheidung durch wen?

Die Medienstellen der Staatsanwaltschaften und Gerichte sind nicht verpflichtet, Medienanfragen zu dokumentieren, weshalb diesbezüglich keine verlässliche Auskunft gegeben werden kann. Darüber hinaus kann festgehalten werden, dass die Auskunftspflicht nach dem Auskunftspflichtgesetz nur die (Justiz-)Verwaltung betrifft, nicht aber die Gerichtsbarkeit.

Zur Frage 36:

- Falls es Fälle von Weisungen nach § 29a StAG gab, wurden diese dem Parlament berichtet?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Ja. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 21 bis 24 verwiesen.

Zur Frage 37:

- Da das Ermittlungsverfahren gegen Johann Fuchs wegen Verdachts der Falschaussage zweifellos ein besonderes öffentliches Interesse herrscht, ist es verwunderlich, dass hier nach wie vor keine Veröffentlichung in der Ediktsdatei nach § 35a StAG erfolgt ist und auf mehrmalige Anfragen von Journalistinnen lediglich auf eine lange andauernde Prüfung durch die OStA Innsbruck verwiesen wird. Durch die Veröffentlichung würde auch erklärt, ob auch die sichergestellten Chats Eingang in die Ermittlungen fanden. Warum kam es bisher nicht zur Veröffentlichung der Einstellungsgründung?
 - a. Wer hat sich wann gegen die Veröffentlichung ausgesprochen?
 - b. Wer entschied jeweils wann gegen die Veröffentlichung?
 - c. Wann wurde von Journalistinnen angefragt, ob bzw. wann es zur Veröffentlichung kam/kommt?
 - d. Mit welcher Begründung wurden jeweils die Auskünfte durch wen verweigert?
 - e. Wer entschied jeweils, dass diese Begründung gegeben werden soll?
 - f. Wurde sogar ein Bescheid nach dem Auskunftspflichtgesetz von Seiten der OStA Innsbruck verweigert?
 - i. Wenn ja, wann und aufgrund der Entscheidung durch wen?
 - g. Gab es einen Vorhabensbericht der StA Innsbruck in dem eine Veröffentlichung nach § 35a StAG beabsichtig war?
 - h. Wenn ja, warum wurde dann nicht die Einstellungsgründung veröffentlicht?

i. Kam es in diesem Fall zu Interventionen von Seiten der Fachaufsicht, vom Vorhaben der Veröffentlichung Abstand zu nehmen?

i. Wenn ja, wann inwiefern durch wen?

Zunächst wird auf die Beantwortung der Anfragen Nr. 14979/J-NR/2023 und Nr. 14989/J-NR/2023. verwiesen

Aus dem Erlass über die Veröffentlichung von Einstellungsbegründungen gemäß § 35a StAG vom 21. September 2011 ergibt sich, dass gegebenenfalls aus „verfahrenstaktischen Gründen“ mit einer Veröffentlichung von Teileinstellungen abzuwarten ist. Sinn der Regelung ist einerseits das Ermittlungsverfahren nicht zu gefährden und andererseits eine möglichst unbeeinflusste Verhandlungsführung und Entscheidung sowohl im Haupt- als auch im Rechtsmittelverfahren zu garantieren.

Aus diesen Gründen hat das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck ausgetragen, die Teileinstellungsbegründung zu veröffentlichen, sobald das Verfahren betreffend die in sachlichem Zusammenhang stehenden angeklagten Fakten rechtskräftig abgeschlossen ist.

Zu den Fragen 38 und 39:

- *38. Da Ihnen drei Fälle bekannt sind, in denen aufgrund von Medienanfragen, welche Anlass gaben, das öffentliche Interesse neu zu bewerten, nachträglich Veröffentlichungen nach § 35a StAG vorgenommen wurden: welche waren dies?*
 - a. Gab es seitdem weitere?*
 - i. Wenn ja, welche wann?*
- *39. Da Sie meinten, in den Jahren 2016 bis einschließlich 2019 seien bundesweit 45 Begründungen nach § 35a StAG veröffentlicht worden - davon erfolgten 42 durch die Oberstaatsanwaltschaft Wien und drei durch die Oberstaatsanwaltschaft Linz: Um die Einstellungsbegründungen zu welchen Verfahren handelte es sich dabei?*
 - a. Gab es seitdem weitere?*
 - i. Wenn ja, welche?*

Die entsprechenden Informationen sind in der Ediktsdatei öffentlich zugänglich. Eine weitergehende Beantwortung ist aus den eingangs genannten Gründen nicht möglich.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

